



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699  
DVR: 0000019

GZ 651.083/8-V/2a/95 R

An den  
Herrn  
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Primosch

2219

J-1-1995 (zu  
Ltg.-333/J-1-1995)  
29. Juni 1995

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 29. Juni 1995, mit dem das NÖ Jagdgesetz 1974 geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. August 1995 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die für einen Einspruch zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

1. Nach § 61 Abs. 1 Z 14 iVm § 128a Abs. 3 lit. c und d ist die Ausstellung der Jagdkarte Personen zu verweigern, die aufgrund eines rechtskräftigen Disziplinarerkenntnisses aus dem NÖ Landesjagdverband ausgeschlossen wurden. Für Berufsjäger kommt eine derartige Disziplinarstrafe einem zumindest befristeten Berufsausübungsverbot gleich. Diese von der im Gesetzesbeschluß vorgesehenen Disziplinarbehörde (Disziplinarrat) zu verhängende Strafe fällt damit in einen Bereich, der nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs (vgl. VfSlg. 11506/1987) von Art. 6 MRK erfaßt ist. Wie sich aus § 128 Abs. 1 des Gesetzesbeschlusses ergibt, ist die

Disziplinarbehörde als Organ des Selbstverwaltungskörpers und mithin nicht als staatliche Behörde konzipiert. Es ist daher davon auszugehen, daß an eine Entscheidung im eigenen Wirkungsbereich des Selbstverwaltungskörpers gedacht ist. Eine solche ist nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs (vgl. VfSlg. 8215/1977) jedoch nur zulässig, wenn die Entscheidung in einer Angelegenheit ergehe, die sowohl im überwiegenden Interesse der im Selbstverwaltungskörper versammelten Personenmehrheit liegt, als auch geeignet ist, durch die Organe des Selbstverwaltungskörpers besorgt zu werden. In der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs werden somit die Kriterien des Art. 118 Abs. 2 B-VG auf personelle Selbstverwaltungskörper übertragen. Zieht man in Betracht, daß nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshof die Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fällt (vgl. etwa VfSlg. 5579/1967), dürfte es auch verfassungswidrig sein, die Entscheidung über vergleichbar schwerwiegende Strafen, mögen sie auch als Disziplinarstrafen bezeichnet sein, in den eigenen Wirkungsbereich eines Selbstverwaltungskörpers zu verweisen.

2. Gemäß § 128a Abs. 1 soll eine Verletzung von Standespflichten dann vorliegen, wenn ein Mitglied des NÖ Landesjagdverbandes "in besonders schwerwiegender Weise gegen allgemein anerkannte Grundsätze der Weidgerechtigkeit verstößt oder in einer solchen Weise jagdrechtlichen Vorschriften (z.B. § 61 Abs. 1 Z 11 und 12) zuwider handelt oder auf andere Weise das Ansehen der Jägerschaft und die Interessen des NÖ Landesjagdverbandes gröblich verletzt".

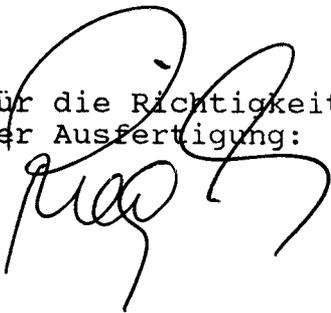
Wie bereits in der zusammenfassenden Stellungnahme des Bundes im Schreiben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 5. April 1995, GZ 18.523/01-IA8/95, festgehalten worden ist, erscheint diese Bestimmung insofern in bedenklicher Weise unbestimmt, als die Wendung "in besonders schwerwiegender Weise" Abgrenzungsprobleme mit sich bringt, und die Bezugnahme auf "jagdrechtliche Vorschriften"

offen läßt, ob damit nur solche des Landes Niederösterreich gemeint sind. Der illustrative Verweis auf § 61 Abs. 1 Z 11 und 12 geht deshalb ins Leere, weil diese Bestimmungen bloß Voraussetzungen regeln, aufgrund derer die Ausstellung der Jagdkarte zu verweigern ist."

3. Es wird davon ausgegangen, daß § 128a Abs. 5 des Gesetzesbeschlusses sich in verfassungskonformer Weise nur auf das Verfahren vor dem Disziplinarrat bezieht.

22. August 1995  
Für den Bundeskanzler:  
SCHICK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



Amt der NÖ Landesregierung Ltg  
Poststelle

28. Aug. 1995

GJ-1-1995

Stempel

Bearbeiter

Beilagen

(Ltg.-333/J-1-1995)

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsident Franz Romeder  
den Klub der ÖVP  
den Klub der SPÖ  
den Klub der FPÖ  
die Fraktion des LIF  
die Abt. VI/4  
die LAD - Verfassungsdienst

mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme.

28. August 1995

Die Landtagsdirektion:



(Edwin Bartl)